

Versklavung von Juden, die sie als vom Königtum betriebene Verschärfung der römischrechtlichen *infamia* und *capitis deminutio* deutet. David M. FREIDENREICH (S. 73–91) differenziert die aus dem römischen Kaiserrecht geläufige summarische Behandlung von Juden, Heiden und Häretikern für synodale Rechtstexte des 4. bis 7. Jh., um sich dann auf die zwangsbekehrten „getauften Juden“ im Westgotenreich und deren befürchtete Apostasie zu konzentrieren. Bruno JUDIC (S. 95–117) mustert das für die Juden betreffende Fragen bereits viel behandelte Briefregister des rechtskundigen Papstes Gregor I. durch und arbeitet für einzelne Briefe die biblischen Grundlagen der päpstlichen Argumentation heraus. Jessie SHERWOOD (S. 119–129) behandelt das 937 für Erzbischof Friedrich von Mainz erstellte kanonistische Gutachten des Priesters Gerhard. In der auf der Synode von Erfurt (932) auf Anregung des byzantinischen Kaisers Romanos I. Lekapenos verhandelten Frage der Zwangsbekehrung von Juden votierte Gerhard anders als sein Auftraggeber und anders auch als Papst Leo VII. gegen die (erzwungene) Bekehrung. Philippe DEPREUX (S. 131–152) untersucht die Karl d. Gr. und Ludwig d. Frommen zugeschriebenen *Capitula de Iudaeis* (MGH Capit. 1 Nr. 131) auf der Grundlage ihrer hsl. Überlieferung und bekräftigt ihre Authentizität als vom herrscherlichen Hof autorisiertes Recht. Capucine NEMO-PEKELMAN (S. 153–164) ediert und analysiert einen in Paris, Bibl. nationale, lat. 4881, am Rande der *Collectio canonum Herovalliana* annotierten apokryphen Kanon des 9. oder 10. Jh., der im Fall der ehebrecherischen Schändung einer christlichen Frau durch einen *Iudaeus haereticus* festsetzte, dass letzterer seines Vermögens zu berauben und ihm der griechische Buchstabe *theta* (Θ) als *signum mortis* auf die Stirn zu zeichnen sei. Alexander PANAYOTOV (S. 167–177) verfolgt anhand griechischer Inschriften aus den Balkanprovinzen die Kontinuität jüdischer Gemeindeämter bis ins 7. Jh. und sieht aufgrund dieser Selbstzeugnisse die jüdischen Gemeinden unbeeinträchtigt durch die oströmische Gesetzgebung in die byzantinische Gesellschaft integriert. Bat-Sheva ALBERT (S. 179–193) vergleicht kirchliche und königliche Judengesetzgebung im Westgoten- und im Frankenreich und konzentriert sich auf das in die Zeit König Chintilas datierende westgotische *placitum* von 637, in welchem sich die *exhebraei* von Toledo u. a. dazu verpflichten mussten, ihre Schriften (*scripturae deuteriae* – nach ihrer Auffassung insbesondere die Mischna – sowie *apocrypha*) auszuhändigen. Dem Thema der Eliminierung des jüdischen schriftkulturellen Erbes im westgotischen Spanien widmet sich auch Raúl GONZÁLEZ SALINERO (S. 195–209), der allerdings vermutet, dass die in christlichen Texten untersagten jüdischen Schriften in lateinischer Sprache verfasst gewesen seien und die fragliche Bestimmung von 637 sich auf die *midrashim* und *aggadot* bezogen habe. Johannes HEIL (S. 211–228) geht den Anfängen der jüdischen Gemeinden im Mittelrheingebiet nach und verneint dabei eine Kontinuität zwischen den karolingischen und den salischen Judenprivilegien. In der Behandlung der Juden im *Decretum* Bischof Burchards von Worms erkennt er den Niederschlag von Endzeiterwartungen und einen erhöhten Bekehrungsdruck. Paul MAGDALINO (S. 231–242) führt die im byzantinischen Imperium von Zeit zu Zeit (etwa 632, 721 und 874) wiederkehrenden Zwangsbekehrungen auf eine Reichseschatologie zurück, die sich unter Kaiser Herak-